



Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge  
Projekt Umsetzung Strukturreform  
Frau Barbara Brosi, Projektleiterin  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 28. Februar 2011 RM/sm

**Vernehmlassung Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Verordnungsänderungen und neue Verordnung über Anlagestiftungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen anbei unsere Bemerkungen zukommen.

**1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)**

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Verordnung darf die Handlungsspielräume, welche das Gesetz den Vorsorgeeinrichtungen im Sinne einer freiheitlichen 2. Säule lässt, nicht weiter beschränken. Art. 35 Abs. 1, 46 und 48f sind unter diesem Gesichtspunkt entsprechend zu korrigieren.
- Die im Gesetz vorgesehene Rolle des obersten Führungsorgans und insbesondere die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen oberstem Organ und Revisionsstelle sind zu respektieren. Art. 35 Abs. 2 und 48i sind unter diesem Gesichtspunkt entsprechend zu korrigieren.
- Die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung von Vorsorgegeldern sind besser auf bereits bestehende Regelungen der FINMA abzustimmen.
- Im Rahmen der Aufsichtsverordnung ist insbesondere die Gebührenstruktur zu überprüfen. Dabei ist pro Vorsorgeeinrichtung ein Kostendach vorzusehen.
- Der sehr kurz bevorstehende Inkraftsetzungszeitpunkt des 1. Juli 2011 verlangt aus Praktikabilitätsgründen für einzelne Verordnungsbestimmungen nach Übergangsregelungen.



## 2. Grundsätzliche Bemerkungen

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungs-Entwürfe führen zu einer markanten zusätzlichen Regulierung der beruflichen Vorsorge, welche die Führung der Vorsorgeeinrichtungen komplizierter und teurer macht. Die als Folge einzelner «Betriebsunfälle» immer engmaschiger geknüpften Bestimmungen werden zudem für die Milizorgane, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, je länger je unübersichtlicher.

Der SAV ist sich bewusst, dass dieser Regulierungsschub vom Gesetzgeber mit der «Strukturreform» weitgehend vorprogrammiert wurde. Wir vertreten aber mit Nachdruck die Auffassung, dass die Ausführungsbestimmungen der Verordnung im Geiste einer freiheitlichen 2. Säule zu formulieren sind und das Gesetz nicht noch verschärfen dürfen. Das gilt vor allem bei der Wahrnehmung von Delegationskompetenzen, die im übrigen – weil es sich um Eingriffe in die Gestaltungsfreiheit der Vorsorgeeinrichtungen handelt – im Gesetz klar verankert sein müssen.

Als Anhänger einer sozialpartnerschaftlich geprägten beruflichen Vorsorge legt der SAV besonderen Wert darauf, dass die vom Gesetzgeber mit relativ hoher Autonomie und Verantwortung definierte Rolle des obersten Führungsorgans auch in der Verordnung respektiert wird. Einschränkende Verordnungsbestimmungen sind in diesem Punkte nur akzeptabel, sofern und soweit sie vom Gesetz verlangt werden, und eine Verwischung der gesetzlichen Aufgabenteilung zwischen dem obersten Führungsorgan und der Revisionsstelle ist abzulehnen.

In seiner Vernehmlassung befasst sich der SAV prioritär mit den Vorschriften zur Governance und Transparenz. Da – wie gesagt – die klare Führungsverantwortung einer Vorsorgeeinrichtung auch nach der BVG-Revision beim obersten Organ liegt (ohne Zweckmässigkeitskontrolle durch die Revisionsstelle!) und die Individualität einer jeden Einrichtung (Grösse, Versichertenstruktur etc.) weiterhin beachtet werden will, hat der SAV die Umsetzungsvorschriften insbesondere an diesen Grundsätzen und an demjenigen der Praktikabilität gemessen. Unter diesen Aspekten drängen sich verschiedene Korrekturen der vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen auf.

Korrekturen bzw. Präzisierungen der Verordnungsentwürfe sind insbesondere im Bereich der Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 35 BVV2: Zweckmässigkeitsprüfung und IKS), der Unabhängigkeit des Experten (Art. 40 Abs. 2), der Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven (Art. 46), der Vermögensverwaltungskosten (Art. 48), der Anforderungen an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f), der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i) und der Offenlegung (Art. 48l) notwendig.

Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen bleibt nicht mehr viel Zeit. Daher ist es wichtig, die dringend notwendigen Korrekturen zügig anzugehen. Zudem müssen die Regelungen für die Milizorgane verständlich und die Praxis umsetzbar sein. Der kurz bevorstehende Inkraftsetzungszeitpunkt verlangt aus Praktikabilitätsgründen für einzelne Verordnungsbestimmungen nach Übergangsregelungen.

## 3. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen (Auswahl)

### 3.1 BVV1 (Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge)

Da die Änderungsvorschläge zur BVV1 in Zusammenarbeit mit einer Begleitgruppe der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden erarbeitet worden sind, ist dort seitens SAV weniger ein kritisches Auge auf die Umsetzungsvorschriften als vielmehr auf die Gebührenordnung angezeigt. Die aus der Strukturreform resultierenden Mehrkosten sind auf das Notwendige zu beschränken.



### 3.1.1 Art. 1 (Geltungsbereich)

Einrichtungen der Säule 3a sind keine Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, sondern der gebundenen Selbstvorsorge. Zudem unterstehen die gebundenen Vorsorgeeinrichtungen der Versicherer den Vorschriften gemäss VAG und damit der Aufsicht der FINMA. In der noch geltenden Verordnung steht in Art. 3 Abs. 4 BVV1 deshalb ausdrücklich der Hinweis, «das Bundesamt für Privatversicherungswesen beaufsichtigt die Vorsorgeeinrichtungen, die dem VAG unterstehen». Dieser Art. 3 BVV1 «Aufsicht des Bundes» wurde ersatzlos gestrichen. Dabei wurde wohl übersehen, dass sich an der inhaltlichen Zuständigkeit der Versicherungsaufsicht für die Einrichtungen der Versicherer nichts geändert hat. Art. 3 Abs. 4 muss wegen des Übergangs der Versicherungsaufsicht vom Bundesamt für Privatversicherungswesen auf die FINMA deshalb zwar angepasst, darf aber nicht ersatzlos gestrichen werden. Bei einer Streichung würden die Versicherungen zwei unterschiedlichen Aufsichten unterstehen. Um dies zu verhindern muss einerseits Art. 1 angepasst werden.

Antrag zu Art. 1:

Diese Verordnung gilt für alle Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die ihrem Zwecke nach der beruflichen **und der gebundenen Selbstvorsorge** dienen.

Zudem muss ein Absatz 2 eingeführt werden, der den angepassten Wortlaut von Art. 3 Abs. 4 der gegenwärtigen Verordnung BVV1 übernimmt.

Antrag zu Art. 1: *Ergänzung eines Abs. 2:*

«Die FINMA beaufsichtigt die Vorsorgeeinrichtungen, die dem VAG unterstehen».

### 3.1.2 Art. 3 (Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen)

Dieser Artikel muss entsprechend den Bemerkungen zu Art. 1 angepasst werden. Um zu vermeiden, dass Unklarheiten zur Aufsicht über die von Versicherungsgesellschaften geführten Einrichtungen bestehen, darf nicht von Freizügigkeitseinrichtung oder Einrichtung der Säule 3a die Rede sein, sondern von Freizügigkeitsstiftungen oder Stiftungen der Säule 3a.

Antrag: *Ergänzung in Abs. 2 lit. b:*

... die Liste der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, sowie der **Stiftungen**, die ihrem Zwecke nach der beruflichen **und der gebundenen** Selbstvorsorge dienen.

Antrag: *Ergänzung in Abs. 3, letzter Satz:*

Jede Eintragung in der Liste muss zudem die Angabe enthalten, ob es sich bei der Einrichtung um eine rein überobligatorische Vorsorgeeinrichtung, eine **Freizügigkeitsstiftung oder eine Stiftung** der Säule 3a handelt.

### 3.1.3 Art. 5 (Unabhängigkeit der Mitglieder der Oberaufsichtskommission)

Grundsätzlich ist zu begrüssen, dass man Unvereinbarkeitsklauseln im Sinne der Corporate Governance formuliert. Die in Art. 5 Abs. 1 lit. b und lit. c stipulierten Unvereinbarkeitsklauseln gehen jedoch sehr weit, wenn man bedenkt, dass die Mitglieder lediglich 20%-Pensen ausüben. Die in Abs. 1 lit. d



angeführte Aufzählung ist – mit Ausnahme der Angestellten einer Aufsichtsbehörde – unter dem Titel «Unabhängigkeit» so nicht zu rechtfertigen.

Die 2. Säule lebt von Fachkräften, die auch im Alltag bzw. im Tagesgeschäft engagiert sind und die 2. Säule nicht nur aus Optik «Lehre und Forschung» kennen. Aufgrund dieser Bestimmung besteht die Gefahr, dass zu wenig bzw. zu einseitig qualifizierte Personen zur Verfügung stehen.

*Anträge:*

Abs. 1 lit. b und c sind so zu überarbeiten, dass zwar die Unabhängigkeit gewährleistet bleibt, jedoch trotzdem aus diesem wichtigen Kreis von Fachkräften Personen wählbar bleiben.

Abs. 1 lit. d ist auf Angestellte einer Aufsichtsbehörde zu beschränken.

### **3.1.4 Art. 7 (Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden)**

Die neue Oberaufsicht wird gemäss dem geänderten Art 64a Abs. 1 lit. c BVG bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und nach Anhören der interessierten Kreise tätig. Sie wird damit nicht a priori eine aktivere Rolle einnehmen als dies die bisherige Oberaufsicht, das BSV, tat.

Zwar unterstützt der SAV eine Aufteilung in einen fixen Sockelbetrag pro Vorsorgeeinrichtung und einen variablen Betrag pro versicherte Person, doch erscheinen die dadurch ausgewiesenen Gesamtkosten im Verhältnis zu denjenigen der kantonalen Direktaufsicht als überproportional. Hier ist ein realistisches Kostengerüst zu erarbeiten und der Aufbau der Oberaufsicht stufenweise an die Hand zu nehmen.

Die massive Gebührenerhöhung gilt insbesondere auch für Versicherer, die neben den Kosten für die Oberaufsichtsbehörden auch Kosten für die regionale bzw. kantonale Aufsicht und für die Versicherungsaufsicht FINMA zu tragen haben. Gemäss heutiger Regelung sind die Kosten für die BSV-Aufsicht über die berufliche Vorsorge auf CHF 100'000.-- begrenzt. Ein solches Kostendach sollte deshalb auch in Zukunft gelten. Ansonsten stehen vor allem bei grossen Kassen die erbrachten Leistungen in einem schlechten Verhältnis zu den Kosten. Zudem gilt für den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung, für welche die Oberaufsicht die eigentliche Aufsicht ausübt, ein Kostendach von CHF 125'000.-- .

*Antrag: Ergänzung in Art. 7 Absatz 1 durch eine lit. c:*

Die jährliche Aufsichtsabgabe pro beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung beträgt maximal CHF 125'000.--.

### **3.1.5 Art. 14 (Berichterstattung nach der Gründung)**

Der Begriff «Einrichtung der beruflichen Vorsorge» ist bis anhin nicht definiert. Deshalb sollte wie in Art. 48 BVG der Begriff «Vorsorgeeinrichtung» verwendet werden.

*Antrag:*

Die Aufsichtsbehörde kann **der Vorsorgeeinrichtung** in der Startphase ...



### 3.1.6 Art. 15 (Vor der Gründung einzureichende Unterlagen)

Es sollte klargestellt werden, dass dieser Abschnitt nicht für die Gründung konzerneigener «Gemeinschaftsstiftungen» gilt, sondern nur für solche Vorsorgeeinrichtungen, die gemäss ihrem statutari-schen Zweck grundsätzlich allen Arbeitnehmerfirmen offenstehen. Im erläuternden Bericht ist lediglich festgehalten, dass «Verbandseinrichtungen» nicht unter diesen Abschnitt fallen (vgl. aber Ziff. 22 Abs. 3 der Weisungen des Bundesrates vom 10. Juni 2005 über die Voraussetzungen für die Grün-dung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen [BBl 2005 S. 4233], wonach auch «Konzernein-richtungen» vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind).

*Antrag zur Begriffsdefinition (als eigener Gesetzesartikel oder als separater Absatz von Art. 15):*

Als Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Abschnitts gelten Vorsorgeeinrichtun-gen, denen sich mehrere Arbeitgeber zur Durchführung der beruflichen Vorsorge anschliessen kön-nen. Davon ausgenommen sind Verbandseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen mit Arbeitgebern, die wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbunden sind (Konzerneinrichtungen).

### Ad Art. 15 lit. c Garantieerklärung (vgl. auch Art. 18)

Im Unterschied zu den Banken bieten die schweizerischen Versicherer keine unwiderruflichen, nicht abtretbaren Garantien, sondern ausschliesslich Rückdeckungen an. Dies würde nämlich bedeuten, dass Leistungen auch dann erbracht werden müssten, wenn die andere Vertragspartei ihren Verpflich-tungen nicht mehr nachkommt. Die Garantie muss deshalb so geregelt werden, dass die Garantiever-pflichtung kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

*Antrag zu Art. 15 lit. c:*

... eine Garantieerklärung oder eine Rückdeckung **einer von der FINMA zugelassenen oder als gleichwertig beaufsichtigt anerkannten Versicherungsgesellschaft.**

### 3.1.7 Art. 19 (Parität im obersten Organ)

Es ist zu präzisieren, dass die Verpflichtung, in einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung ordent-liche paritätische Wahlen durchzuführen nur bei registrierten Einrichtungen, d.h. im Obligatorium gilt. Ausschliesslich im Ausserobligatorium tätige Einrichtungen sind gemäss Art. 89bis Abs. 6 BVG davon ausdrücklich ausgenommen und damit von dieser Bestimmung nicht erfasst.

*Antrag:*

Sobald einer **im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge** tätigen Sammel- und Gemein-schaftseinrichtung ...

### 3.1.8 Art. 20. Abs. 2 (Änderung der Geschäftstätigkeit)

Die gesetzliche Abstützung dieses Artikels ist unklar. Zudem macht eine Meldung einer Zu- oder Ab-nahme der Anschlüsse um 25% innert 12 Monaten z.B. bei neugegründeten Sammel- und Gemein-schaftseinrichtungen wenig Sinn. Bei vier Anschlüssen entspricht jeder Neuzugang oder Abgang einer Zu- oder Abnahme um 25%. Im übrigen kann die Aufsicht eine Veränderung, welche die Existenz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung aufs Spiel setzt, aus der jährlichen Berichterstattung ablesen.



Antrag:

Streichen.

### 3.2 BVV2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

Der SAV erachtet es als richtig, wenn dem Bereich der Corporate Governance und der Loyalität in der Vermögensverwaltung verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Angesichts der hohen Vermögenswerte in der beruflichen Vorsorge muss alles daran gesetzt werden, das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu stärken. Allerdings sind die Verordnungsbestimmungen hinsichtlich der Zuordnung der Verantwortlichkeiten teilweise unklar. Dies gilt namentlich für das Zusammenspiel zwischen Stiftungsrat, Experten und Revisionsstellen.

Da – auch gemäss den neuen Gesetzesbestimmungen des BVG – die klare Führungsverantwortung einer Vorsorgeeinrichtung nach wie vor beim obersten Organ liegt (ohne Zweckmässigkeitskontrolle durch die Revisionsstelle!) und die Individualität einer jeden Einrichtung (Grösse, Versichertenstruktur etc.) weiterhin beachtet werden will, hat der SAV die Umsetzungsvorschriften insbesondere an diesen Grundsätzen und an demjenigen der Praktikabilität gemessen. Unter diesen Aspekten drängen sich einige Anpassungen auf.

#### 3.2.1 Art. 35 (Aufgaben)

Das BVG verpflichtet die Führungsorgane nicht explizit zum Aufbau eines internen Kontrollsystems (IKS). Der aktienrechtliche Art. 728a OR ist auf Vorsorgeeinrichtungen nicht anwendbar, da die spezialgesetzlichen Bestimmungen des BVG vorgehen. Ein IKS gehört heute zwar zum «State of the art», ist aber – wie erwähnt – gesetzlich nicht obligatorisch. Aus diesem Grund ist die Formulierung in Abs. 1 missverständlich und entsprechend zu präzisieren.

Antrag zu Abs. 1:

«..., dass der Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung angemessene Kontrollinstrumente bestehen und angewendet werden.»

Es kann nicht Aufgabe der Revisionsstelle sein, *inhaltlich* die Selbstangaben des obersten Organs zu prüfen und die Offenlegung der Vermögensverhältnisse zu verlangen. Es ist dagegen Aufgabe des obersten Organs, im Verdachtsfall entsprechende Aufträge an die Revisionsstelle zu vergeben, was allerdings keiner Verordnungsbestimmung bedarf.

Gemäss Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG prüft die Revisionsstelle, ob die *Vorkehren* zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung *getroffen* wurden sowie ob die Einhaltung dieser Pflichten hinreichend kontrolliert wird. M.a.W. prüft die Kontrollstelle all dies nach Gesetz nicht inhaltlich, sondern sie prüft die Vorkehren und *ob kontrolliert* wird.

Antrag zu Abs. 2:

«Sie prüft stichprobenartig und risikoorientiert, ob die ~~offengelegten~~ Angaben nach Art. 48l Absätze 1 und 2 ~~inhaltlich korrekt sind~~ gemacht und kontrolliert wurden. ~~Dabei prüft sie insbesondere auch im Einzelfall die Selbstangaben des obersten Organs. Soweit dies zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.~~»



### 3.2.2 Art. 40 (Unabhängigkeit)

Die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit sind teilweise unpräzise abgefasst. Dies gilt insbesondere für die Begriffe «enge Beziehung» (vgl. Abs. 2 lit. c) oder die «Übernahme eines Auftrags, der zu wirtschaftlicher Abhängigkeit führt» (vgl. Abs. 2 lit. e).

*Antrag:*

Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit sind zu überarbeiten und auf das Notwendige zu beschränken.

### 3.2.3 Art. 46 (Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven)

Für eine solche Bestimmung fehlt es an der gesetzlichen Grundlage, da diesbezüglich keine Rechtssetzungsdelegation vorliegt. Gemäss Art. 65b BVG i.V.m. Art. 48e BVV2 ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven aufzustellen. Das Bundesrecht enthält jedoch – mit Ausnahme von Art. 15 BVG – keine Vorschriften über die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben. Diese Verzinsung festzulegen ist eine Führungsaufgabe des obersten Organs.

Zudem ist der Deckungsgrad ein ungeeignetes Mass, da er – z.B. durch eine Erhöhung des technischen Zinssatzes bzw. durch die Unterlassung einer notwendigen Senkung – leicht verbessert bzw. verändert werden kann.

Schliesslich fehlt bei dieser Bestimmung der Hinweis darauf, dass die voll rückgedeckten Sammeleinrichtungen der Lebensversicherer von dieser Bestimmung ausgenommen sind. Da die der Aufsicht der FINMA unterstehenden Lebensversicherer jederzeit eine vollständige Deckung ihrer Vorsorgeverpflichtungen garantieren müssen, macht eine derartige Regelung für sie keinen Sinn.

*Antrag:*

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

### 3.2.4 Art. 48a Abs. 3 (Vermögensverwaltungskosten)

Der SAV unterstützt zwar grundsätzlich die Absicht, bei den Vermögensverwaltungskosten mehr Transparenz zu erzielen. Die vorliegende Bestimmung ist jedoch nicht umsetzbar. So ist insbesondere der erwähnte Begriff «nicht exakt ausgewiesen» unpräzise.

Zudem ist festzuhalten, dass es eine Führungsaufgabe des obersten Organs ist, das Preis-/Leistungsverhältnis eines Anlageproduktes (im Vordergrund steht in der Regel die Nettorendite) zu beurteilen und allenfalls gegenüber den Anbietern auf der Finanzmarktseite mehr Kostentransparenz zu fordern, sofern dies erwünscht ist.

*Antrag:*

Die Formulierung ist zu streichen.



### 3.2.5 Art. 48b und 48c (Information der Vorsorgewerke bzw. der Versicherten)

#### Art. 48b Abs. 2:

Zunächst ist festzuhalten, dass sich Art. 65a BVG nicht nur auf Sammeleinrichtungen der Versicherer bezieht, sondern auf alle Sammeleinrichtungen. Prämien und Überschüsse sind aber Begriffe, die nur auf die Sammeleinrichtungen der Versicherer zutreffen. Autonome Sammeleinrichtungen erheben Beiträge und gewähren Mehrverzinsungen. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

Im Übrigen ist die Bestimmung, wonach alle Angaben auch auf das einzelne Vorsorgewerk hinuntergebrochen werden müssen, kostentreibend. Zumindest müsste bei den vielen Klein- und Kleinstanschlüssen eine schematische Darstellung erlaubt sein. Andernfalls wird die Kostenbelastung für diese Anschlüsse zu gross.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung des Überschusses innerhalb des Vorsorgewerkes Sache der Verwaltungskommission oder des Kassenvorstandes des betreffenden Vorsorgewerkes (innerhalb der gesetzlichen Richtlinien) ist.

Antrag:

Abs. 1: Die Sammeleinrichtungen müssen jedes Vorsorgewerk darüber informieren:

- a. wie viele *Beiträge oder Prämien*, aufgegliedert ...
- b. wie viele *Beiträge oder Prämien* ...

Abs. 2: Sie müssen jedes Vorsorgewerk darüber informieren:

- a. welche *Überschüsse oder Mehrerträge* sie insgesamt ...
- b. wie diese *innerhalb der Sammeleinrichtung* ...
- c. welcher Anteil *der Mehrerträge oder Überschüsse* ...

#### Art. 48c Abs. 2:

Die Bestimmung, wonach die Informationen gemäss Art 48b BVV2 auf Anfrage den Versicherten schriftlich mitzuteilen sind, verursacht angesichts der grossen Zahl Versicherter pro Sammelstiftung einen enormen Aufwand. Dies gilt speziell unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die einzelnen Vorsorgewerke im Durchschnitt rund 7 Mitarbeiter umfassen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es Sache des Stiftungsrats des Vorsorgewerkes ist, den Versicherten diese Informationen über die er ja von der Sammeleinrichtung in Kenntnis gesetzt wurde, mitzuteilen.

Antrag:

Streichen.





### 3.2.6 Art. 48f (Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung)

#### Abs. 2

Es ist richtig, dass die Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung definiert werden. Die gesetzlichen Vorschriften verlangen eine rechtliche Trennung zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung. Dass jede Art von Tätigkeit der Arbeitgeberfirma (z.B. Vermögensverwaltungsauftrag etc.) – so implizit in den Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen – unter den Begriff «intern» fallen soll, ist zu weitgehend. Es muss im Ermessen der Vorsorgeeinrichtung liegen können, ob sie einen – kündbaren – Vertrag mit der Arbeitgeberfirma eingehen will (und nicht umgekehrt!). Eine entsprechende Anpassung des Erläuterungstextes ist diesbezüglich notwendig.

Ferner ist unklar, was mit dem Begriff «Arbeitgeberfirma» gemäss Erläuterungen gemeint ist. So ist insbesondere unklar, ob z.B. auch ein zu einem Konzern gehörendes Vermögensverwaltungunternehmen gemeint ist. Eine entsprechende Klarstellung – auch im Verordnungstext – ist angezeigt.

Antrag zu Abs. 2:

Das oberste Organ darf nur interne Personen oder Personen bei einer angeschlossenen Unternehmung mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauen, die dazu befähigt sind und die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen.

#### Abs. 3

##### Anwendbares Vertragsrecht

Es ist zu beachten, dass international ausgerichtete Unternehmen vor allem auch ihre Vorsorgelösung möglichst international gestalten wollen und daher **nicht nur Vermögensverwaltungsverträge nach Schweizer Recht** abschliessen können. Es stellt sich schliesslich die Frage, ob die Pflicht, alle Vermögensverwaltungsverträge nach Schweizer Recht abzuschliessen, bedeutet, dass in keine ausländischen Fonds und Beteiligungsgesellschaften investiert werden kann. Ein solches Verständnis wäre eine inakzeptable und unnötige Eingrenzung des Anlagespektrums von Vorsorgeeinrichtungen. Ausserdem wäre eine solche Bestimmung nicht gesetzeskonform. Dieser Passus im Verordnungstext ist daher zu streichen (zum Antrag vgl. unten).

##### Aufsicht über unabhängige Vermögensverwalter

Gemäss Art. 48f Abs. 3 dürfen nurmehr solche externen Personen oder Institutionen als Vermögensverwalter tätig sein, die direkt von der FINMA beaufsichtigt werden. Der SAV unterstützt grundsätzlich den Gedanken, dass Vermögensverwalter einer strengen Aufsicht zu unterstellen sind, um eine qualifizierte und professionelle Vermögensverwaltung sicherzustellen. Andererseits sollen auch nicht ohne Not die heutigen Wahlmöglichkeiten für eine Vorsorgeeinrichtung im Bereich der externen Vermögensverwaltung eingeschränkt werden. Schliesslich ist eine allfällige Änderung in der Aufsicht so zu gestalten, dass sie praktikabel ist, m.a.W. auch umgesetzt werden kann.

Die in Abs. 3 formulierte Auflage einer FINMA-Unterstellung führt im Bereich der sog. unabhängigen Vermögensverwalter zu ernsthaften Problemen. Damit würde per 1. Juli 2011 – also innert nur weniger Monate (!) – einer grossen Zahl von Vermögensverwaltern, die schwergewichtig oder ausschliesslich in der Verwaltung von Vorsorgevermögen engagiert sind und ausgezeichnete Arbeit leistet, die Möglichkeit ihrer Tätigkeit entzogen. Eine solche Radikallösung ist jedoch weder aus Optik der Vor-



sorgeeinrichtungen erwünscht noch aus Optik des Versichertenschutzes angezeigt. Insbesondere auch angebliche Skandale oder Schadenfälle im Zusammenhang mit unabhängigen Vermögensverwaltern sind bei weitem nicht so häufig, wie dies seitens BSV als Hauptgrund für die Einführung einer solchen Regelung angegeben wurde, und zwingen daher zu keinem solch überstürzten und weitreichenden Handeln.

Die vorliegende Regelung schiesst zudem materiell am eigentlichen Ziel (und am Gesetzesauftrag) dieser Bestimmung, nämlich der Verbesserung von Qualität und Professionalität der Vermögensverwaltung, vorbei. Die Beschränkung der Verwaltung von Vorsorgegeldern auf Unternehmen, welche dieses Geschäft nicht als Haupt- oder Kerntätigkeit betreiben, ist nicht erforderlich und auch nicht geeignet zu einer Verbesserung der Qualität und der Professionalität der Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge (nach heutiger, schweizerischer Finanzmarktgesetzgebung besteht keine Bewilligungsmöglichkeit für Unternehmen, welche die Vermögensverwaltung von Vorsorgegeldern als alleiniges, primäres oder hauptsächliches Geschäftsfeld betreiben wollen). Damit stellt sich die Frage, wie einem Interessenausgleich zwischen Wahlfreiheit der Vorsorgeeinrichtung in der externen Vergabe von Vermögensverwaltungsaufträgen und einem möglichst optimalen Schutz der Versichertengelder nachgekommen werden kann.

Im Bereich der Finanzmarktgesetzgebung und mit Blick auf eine Erweiterung der FINMA-Aufsicht im Bereich der Vermögensverwaltung ist zurzeit vieles im Fluss. Insoweit greift die BVV2 einem noch nicht abgeschlossenen Prozess im aufsichtsrechtlichen Bereich vor. Dem vorerwähnten Interessenausgleich würde nach Ansicht des SAV dann nachgekommen, wenn – im Sinne einer Übergangslösung – die Aufsichtsfunktion formell bis zur endgültigen, beabsichtigten FINMA-Unterstellung durch die Selbstregulierungsorganisation (SRO) übernommen würde (obligatorische Mitgliedschaft des unabhängigen Vermögensverwalters). Im Rahmen der Übergangsbestimmungen zur BVV2 wäre dann ein entsprechend verzögertes Inkrafttreten der zur Diskussion gestellten Bestimmung unter Vorbehalt einer Unterstellung unter die SRO während der Übergangszeit zu normieren:

*Anträge (zu den Übergangsbestimmungen, insbesondere für Absatz 1, vgl. auch die Begründung unter Ziff. 3.2.13):*

Art. 48f Abs. 3:

<sup>3</sup> Externe Personen oder Institutionen dürfen nur als Vermögensverwalter tätig sein, wenn sie direkt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden oder einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen und sichergestellt ist, dass sie die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen.

III Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation unter Vorbehalt von Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2012 den geänderten Artikeln 48f-48l und 49a Absatz 2 anpassen. Die erstmalige Prüfung nach den neuen Bestimmungen erfolgt für das Rechnungsjahr 2012.

<sup>2</sup> Externe Personen oder Institutionen, welche nicht direkt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt sind, aber den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation unterstehen, die von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind, dürfen bis zum 1. Juli 2014 als Vermögensverwalter für Vorsorgeeinrichtungen tätig sein.



### 3.2.7 Art. 48g (Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen)

Der SAV ist mit der grundsätzlichen Stossrichtung dieses Artikels zwar einverstanden. Sprachlich allerdings sollte Absatz 1 mit dem Gesetzestext von Art. 51b Abs. 1 in Übereinstimmung gebracht werden.

In Abs. 2 sind sowohl der Begriff «personelle Wechsel» wie auch «besondere Umstände» unklar und deshalb zu konkretisieren. Die unklare, zu weite Definition hat eine immense Zahl an Meldungen zur Folge und ist daher kaum umsetzbar. Mit Blick auf Abs. 2 verweisen wir zudem auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung in ihrer Vernehmlassungsantwort. Die Berücksichtigung einer FINMA-Unterstellung ist hier angezeigt.

Anträge:

Art. 48g Abs. 1:

«Die Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen *einer Vorsorgeeinrichtung* erfolgt...»

Art. 48g Abs. 2:

«Personelle Wechsel *von Verantwortlichen* im obersten Organ .... Diese führt eine Prüfung der Integrität und Loyalität durch, wenn *Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Integrität und Loyalität der betreffenden Person* vorliegen.»

### 3.2.8 Art. 48h (Vermeidung von Interessenkonflikten)

#### Abs. 1

Der Begriff «in der Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung tätig», ist mit Blick auf die grossen Versicherungsgesellschaften zu unpräzise gefasst, weil damit selbst niedrigere Chargen erfasst werden.

Antrag:

«Verantwortliche Personen, die im obersten Organ...»

#### Abs. 2

Die im Kommentar erwähnten Beweggründe sind zwar nachvollziehbar, doch sind die erwähnten Beispiele von Dauerverträgen typischerweise keine solchen, sondern Verträge, die jederzeit mit einer normalen Kündigungsfrist aufgelöst werden können. Dies gilt insbesondere für Vermögensverwaltungsverträge, für Hypotheken oder Mietverträge. Absatz 2 ist deshalb überflüssig und zu streichen.

Wir verweisen zudem auf die Ausführung der Schweizerischen Bankiervereinigung in ihrer Vernehmlassungsantwort.

Antrag:

Abs. 2 streichen.



### Abs. 3

Absatz 3 ist überflüssig, weil bereits im Gesetz (Art. 53e Abs. 3) festgehalten ist, dass ein Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft nach fünf Jahren ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden kann.

Antrag:

Abs. 3 streichen.

### 3.2.9 Art. 48i (Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden)

#### Abs. 1

Der Grundsatz der Einforderung von Konkurrenzofferten lässt sich nicht für alle Arten von Rechtsgeschäften rechtfertigen. Damit ein Interessenkonflikt überhaupt vorliegt, ist der Umfang des Rechtsgeschäftes massgebend.

Antrag:

<sup>1</sup> Bei *bedeutenden* Rechtsgeschäften mit Nahestehenden...

#### Abs. 2

Die in Absatz 2 vorgesehene, Prüfung der Rechtsgeschäfte durch die Revisionsstelle auf deren Marktkonformität hin kommt einer Inhaltskontrolle gleich. Dies ist von Gesetzes wegen jedoch nicht Aufgabe der Revisionsstelle, weshalb der 2. Absatz zu streichen oder auf formelle Prüfung hin umzuformulieren ist.

Denn die Regelung der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden im neuen Artikel 51c BVG ist ausreichend. Danach müssen die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ohnehin marktüblichen Bedingungen entsprechen und gegenüber der Revisionsstelle offen gelegt werden. Diese prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt wurden. Eine darüber hinausgehende Regelung in der Verordnung ist deshalb überflüssig.

Antrag:

Absatz 2 streichen.

#### Abs. 3

Keine Bemerkungen.

### 3.2.10 Art. 48j (Verbot von Eigengeschäften)

Der SAV begrüsst grundsätzlich das Verbot des Front / Parallel und After Running als richtig und nötig. Allerdings ist der Verordnungsartikel, unklar abgefasst. So ist der Begriff «unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleich laufenden Eigengeschäften» zu unpräzise. Zudem ist der Unterschied zwischen lit. a und lit. b nicht klar bzw. lit. b aufgrund der grundsätzlichen Aussage in lit. a nicht notwendig.



**Abs. 1 lit. b:**

Unpräzise gefasst sind insbesondere Art. 48j lit. b und lit. c. Es ist nachvollziehbar, dass Handeln in einem Titel oder in einer Anlage unzulässig ist, wenn der Vorsorgeeinrichtung aus diesem Handel ein Nachteil entstehen kann (Art 48j lit. b). Allerdings könnte man daraus ableiten, dass Handeln zulässig ist, wenn dieses zwar zu Gunsten des Handelnden ist, aber der Vorsorgeeinrichtung nicht schadet. Interpretiert man die Bestimmung aber so, dass jedes Handeln untersagt ist, solange die Vorsorgeeinrichtung einen Titel ebenfalls hält, da jedes Handeln auch zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung ge- reichen könnte, so wäre selbst ein Halten oder Handeln in SMI-Titeln untersagt.

**Abs. 1 lit. c:**

Inhaltlich unklar ist auch diese Regelung. Der Erfolg einer Anlagetätigkeit steht nicht von vorneherein fest. Die Formulierung «ohne einen in deren wirtschaftlichen Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund» ist deshalb unklar. Entscheidend ist, dass die Anlagetätigkeit nach einem klaren und von den zuständigen Instanzen der Vorsorgeeinrichtung abgesegneten Konzept erfolgt.

*Anträge:*

Streichen von Art 48j Abs. 1 lit. b und lit. c.
---

**3.2.11 Art. 48k (Abgabe von Vermögensvorteilen)**

Der SAV ist mit der Stossrichtung des Artikels einverstanden. Festzuhalten ist jedoch, dass volumen- und schadenabhängige **Basisentschädigungen** auch **weiterhin zulässig** sind und **bloss zusätzliche nicht deklarierte volumen- und schadenabhängige Entschädigungen** gemeint sind.

Mit Blick auf einen möglichen Eventualvorschlag zu Abs. 1 verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Bankiervereinigung.

**3.2.12 Art. 48l (Offenlegung)**

**Abs. 2:**

Mit Blick auf eine Anpassung von Abs. 2 verweisen wir auf die Ausführungen in der Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Berücksichtigung der FINMA-Unterstellung ist hier angezeigt.

**3.2.13 III (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...)**

Die Bestimmung sieht vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Reglemente und Verträge bis zum 31. Dezember 2011 anzupassen haben. Da die Verordnungsbestimmungen in ihrem definitiven Wortlaut erst Mitte Jahr 2011 in Kraft treten, stünden den Vorsorgeeinrichtungen lediglich sechs Monate zur Verfügung, die Bestimmungen umzusetzen. Dies ist nicht praktikabel. Viele Vorsorgeeinrichtungen würden so in ein rechtswidriges Interregnum geschickt. Aus diesem Grund ist den Vorsorgeeinrichtungen eine Anpassungsfrist bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren.

Im Weiteren kann es nicht angehen, dass sich die Prüfung, wie dies in den Erläuterungen vermerkt ist, bereits auf das Rechnungsjahr 2011 erstreckt. Dies würde nämlich bedeuten, dass die Vorsorgeein-



richtungen bereits im Jahr 2011 nach einer Regelung arbeiten müssten, deren genaue Formulierung erst Mitte Jahr 2011 in Kraft tritt und deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch unbekannt ist.

*Antrag (vgl. zur Begründung für Abs. 2 oben Ziff. 3.2.6):*

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation unter Vorbehalt von Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2012 den geänderten Artikeln 48f-48l und 49a Absatz 2 anpassen. Die erstmalige Prüfung nach den neuen Bestimmungen erfolgt für das Rechnungsjahr 2012.

<sup>2</sup> Externe Personen oder Institutionen, welche nicht direkt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt sind, aber den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation unterstehen, die von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind, dürfen bis zum 1. Juli 2014 als Vermögensverwalter für Vorsorgeeinrichtungen tätig sein.

### **3.2.14 IV (Inkrafttreten)**

Die Inkraftsetzung der Art. 48f – 48l und 49a Abs. 2 per 1. Juli 2011 ist grundsätzlich zu unterstützen. Es ist jedoch schlicht nicht praktikabel, dass alle Vorsorgeeinrichtungen ihre Reglemente und Verträge sowie Organisation innerhalb von sechs Monaten (1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2011) anpassen können (vgl. oben zu Ziff. 3.2.13). Eine entsprechende Übergangsfrist beantragt auch die Schweizerische Bankiervereinigung, da ansonsten die Bestimmungen nicht sorgfältig umgesetzt werden könnten. Zudem sei auf die besondere Übergangsfrist für sog. externe Vermögensverwalter verwiesen (vgl. oben Ziff. 3.2.6 und Ziff. 3.2.13).

### **3.3 ASV (Verordnung über die Anlagestiftungen)**

Der SAV hat sich mit diesen Bestimmungen nicht im Detail auseinandergesetzt und verweist diesbezüglich auf die Vernehmlassungsantwort der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST).

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum  
Direktor

Prof. Dr. Roland A. Müller  
Mitglied der Geschäftsleitung

Per E-mail an: [barbara.brosi@bsv.admin.ch](mailto:barbara.brosi@bsv.admin.ch)